

Blick auf die Systeme und den Umgang mit Eltern

Perspektive Behindertenhilfe

Fachtag der Fachverbände für Erziehungshilfen Deutschland
Elternunterstützung – Elternkooperation: Zugänge im Lichte des inklusiven SGB VIII

23. Mai 2023

Frankfurt am Main

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)

Zum bvkm gehören Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit schwerer und mehrfacher Behinderung, die ein Leben lang auf Begleitung, Pflege und Zuwendung angewiesen sind, und solche, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter Menschen unterscheidet. Viele haben eine cerebrale Bewegungsstörung.

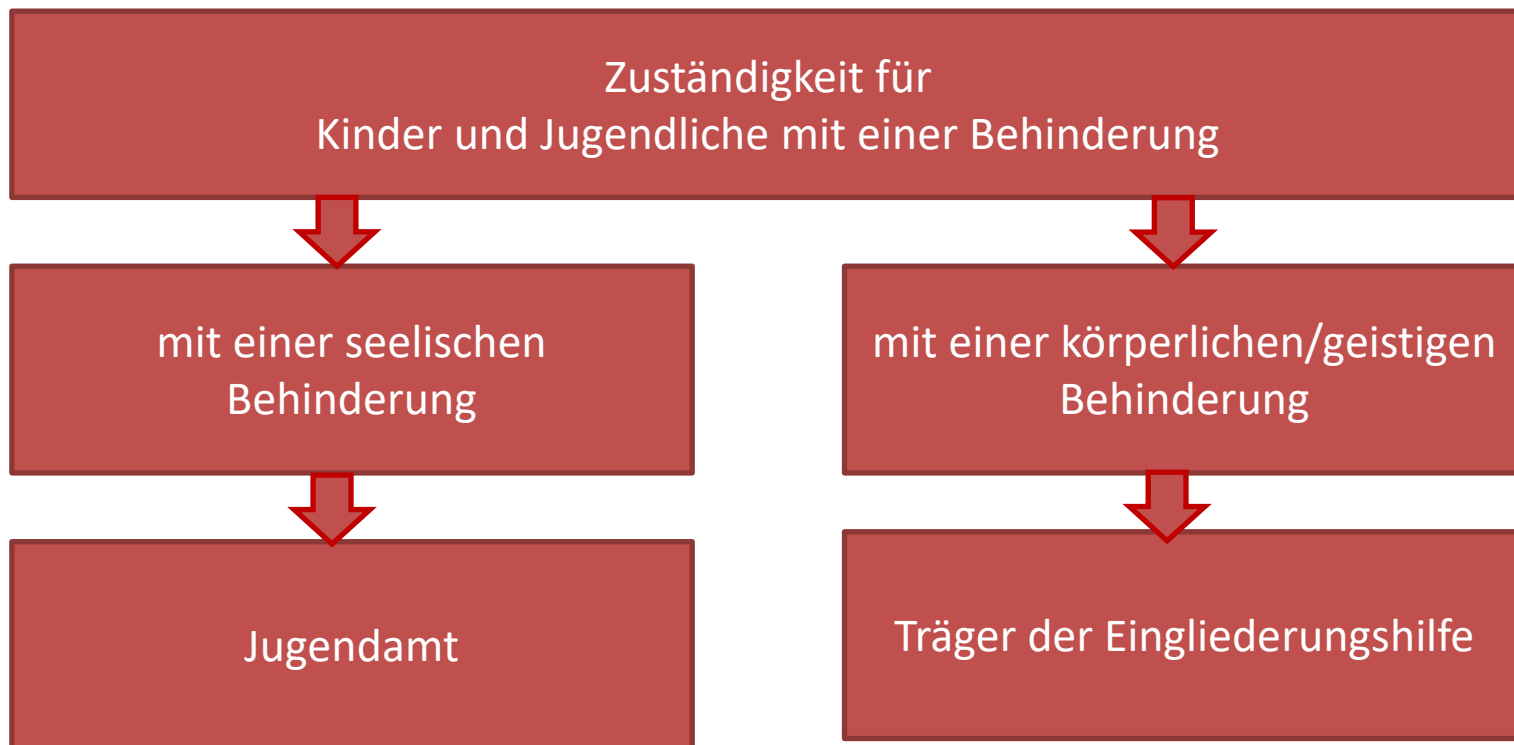
„Eltern gemeinsam aktiv“

- >> Selbsthilfeverband
- >> Fachverband
- >> Dachorganisation
- >> Sozialpolitische Interessenvertretung



Blick auf die Systeme und den Umgang mit Eltern

Eine kurze Einführung: Der Status Quo



Blick auf die Systeme und den Umgang mit Eltern

Eine kurze Einführung: die Inklusive Lösung

Zuständigkeit für
Kinder und Jugendliche mit einer seelischen, körperlichen oder geistigen
Behinderung



Jugendamt

Blick auf die Systeme und den Umgang mit Eltern

Behindertenhilfe

Leistungsträger können alle in den Sozialgesetzbüchern genannten Träger sein, die jeweils besondere Leistungen für Menschen mit Behinderung vorsehen:

- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen / Eingliederungshilfe (SGB IX)
- Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
- Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
- Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)
- Kinder - und Jugendhilfe (SGB VIII)
- etc.

Blick auf die Systeme und den Umgang mit Eltern

Das System der Eingliederungshilfe (SGB IX)

Aufgabe

Gemäß §90 Abs.1 SGB IX ist es Aufgabe der Eingliederungshilfe, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Blick auf die Systeme und den Umgang mit Eltern

Das System der Eingliederungshilfe

Grundsätze

1. Individuelle Bedarfsdeckung

Leistungen der Eingliederungshilfe werden nach dem Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung erbracht. Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen.

2. Offener Leistungskatalog

Ein offener, nicht abschließender Leistungskatalog gilt derzeit für Leistungen zur Sozialen Teilhabe und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Blick auf die Systeme und den Umgang mit Eltern

Das System der Eingliederungshilfe

Grundsätze

3. Wunsch- und Wahlrecht

Die Vorstellungen des Menschen mit Behinderung zur Gestaltung der Leistung sollen bei der Entscheidung über die Leistung berücksichtigt werden. D.h. den Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind.

4. Unterschiedliche Leistungsformen

Leistungen der Eingliederungshilfe werden als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht.

Blick auf die Systeme und den Umgang mit Eltern

Das System der Eingliederungshilfe

Grundsätze

5. Kostenbeteiligung

Leistungen der Eingliederungshilfe sind zum Teil abhängig von Einkommen und Vermögen des Menschen mit Behinderung. Bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen, die mit ihren Eltern bzw. einem Elternteil in einem Haushalt leben, wird auch auf das Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. des Elternteils vorrangig zurückgegriffen. Das bedeutet, dass Einkommen und Vermögen unter bestimmten Voraussetzungen zur Finanzierung der Eingliederungshilfeleistung eingesetzt werden müssen.

Es wird zwischen privilegierten Leistungen (ohne Kostenbeteiligung) und nicht privilegierten Leistungen (mit Kostenbeteiligung).

Blick auf die Systeme und den Umgang mit Eltern

Das System der Eingliederungshilfe

Grundsätze

6. Anspruchsberechtigung

Das Kind oder der Jugendliche ist selbst anspruchsberechtigt. Wird der Rechtsanspruch geltend gemacht, werden die Kinder und Jugendlichen von dem Personensorgeberechtigten vertreten. Ab 15 Jahre kann der Jugendliche selbst Eingliederungshilfe beantragen, da er zu diesem Zeitpunkt handlungsfähig ist.

Blick auf die Systeme und den Umgang mit Eltern

Der Blick auf die Eltern

Familien mit einem behinderten Kind

- Familien sind in der Regel unvorbereitet auf die Situation „mein Kind ist behindert“.
- Die Beeinträchtigung kann sich sehr unvermittelt bei der Geburt zeigen oder durch Unfall oder schwere Erkrankung des Kindes eintreten.
- Ein Hilfebedarf kann sich auch schleichend entwickeln, wenn z.B. eine globale Entwicklungsverzögerung erst allmählich deutlich wird.
- Nicht jede Behinderung ist äußerlich sichtbar!

Blick auf die Systeme und den Umgang mit Eltern

Eltern brauchen Hilfe!

- Welche Hilfen gibt es?
- Was steht uns zu?
- Wie beantrage ich Leistungen? Und welche Leistungen?
- Welche Behörde ist zuständig?
- Schwellenängste – darf ich das wirklich in Anspruch nehmen?
- Vertrauen – immer wieder andere Ansprechpersonen

Blick auf die Systeme und den Umgang mit Eltern

Beratung/Unterstützung von Eltern

- Gesundheitswesen (Beratung durch Ärzte und Therapeuten, in Kliniken und SPZ)
- Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe, inklusive Einrichtungen
- EUTB
- Vereine und Verbände



Blick auf die Systeme und den Umgang mit Eltern

Herausforderungen / Probleme der Eltern aktuell

- Informationsbedarf
- Bürokratischer Aufwand
- „Verschiebebahnhöfe“
- Einkommens- und Vermögensheranziehung
- Wenig Hilfen für die gesamte Familie, für Geschwister oder Eltern (Kurse, Schulungen, Freizeitangebote)

Blick auf die Systeme und den Umgang mit Eltern

Die inklusive Lösung

Sorgen der Eltern

- fehlende Sensibilisierung
- fehlende Fachlichkeit
- Verlust bestehender Leistungen
- Unsicherheit insgesamt (siehe auch BTHG)

Blick auf die Systeme und den Umgang mit Eltern

Die inklusive Lösung

Chancen für Eltern

- Wegfall zumindest einer Schnittstelle
- Verbesserung von Inklusion und Teilhabe und Weiterentwicklung neuer Angebote
- Wegfall der Einkommens- und Vermögensheranziehung
- Ganzheitlicher Blick (systemisch und individuell)

Blick auf die Systeme und den Umgang mit Eltern

Gelingensfaktoren (1)

- Keine Leistungsreduzierung/-einschränkung
- Offener Leistungskatalog
- Niederschwelliger, bürokratiearmer und barrierefreier Zugang
- Wegfall des Mehrkostenvorbehalts
- Fokus auf den Fachkräftemangel
- Barrierefreiheit
- interdisziplinärer Blick auf den jungen Menschen und das System Familie
- Einbeziehung des Umfelds: Unterstützernetze, Sozialraum
- Empowerment: Familie stärken, Selbstbestimmung ermöglichen

Blick auf die Systeme und den Umgang mit Eltern

Gelingensfaktoren (2)

- Kommunikation, Kommunikation, Kommunikation
- „Mitnehmen“ der Eltern: Vermittlung von Sicherheit und Vertrauen als gemeinsame Aufgabe der Verbände der Behindertenhilfe und der Erziehungshilfe
- Rolle der Verfahrenslotsen
- Beteiligungsprozess des BMFSFJ und Gesetzentwurf 2024

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!